

Bekanntmachungsvermerk

24. APR. 2014

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am ..... durch Niederlegung im Kath. Pfarramt.

Hierauf wurde hingewiesen:

- a) durch Anschlag am Schwarzen Brett;
  - b) durch Veröffentlichung im Pfarrbrief;
  - c) durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse;
- (Nichtzutreffendes streichen)

Germersdorf, den 19. 03. 2014

  
.....  
(Kirchenverwaltungsvorstand)

  
.....  
(Kirchenpfleger)  
Wolfgang Fricke  
Kirchenpfleger

2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### § 31 Haftung

1. Die Pfarrkirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Kirchenverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
2. Im Übrigen haftet die Pfarrkirchenstiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.


### § 32 Gebühren

Die Benutzung der von der Pfarrkirchenstiftung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 12. Februar 2008 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gerunowsdorf, den 19.03.2014

  
.....  
(Kirchenverwaltungsvorstand)

  
.....  
(Kirchenpfleger) Wolfgang Fricke  
Kirchenpfleger

### Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 29.04.2014

  
(Dr. iur. Josef Sonnleitner)  
Finanzdirektor

